

per E-Mail 8. Februar 2011

Änderung des Wahlgesetzes Schleswig-Holstein

Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. Februar 2011

Ich will hier heute nicht aus verfassungsrechtlicher, verfassungspolitischer oder sonst juristischer Sicht Stellung nehmen. Dazu sind andere kompetenter berufen. Ich will Stellung nehmen aus meinem Erfahrungsspektrum heraus als langjähriger Abgeordneter, Parlamentarischer Geschäftsführer, Kreisvorsitzender einer Partei oder auch als Kreispräsident; und natürlich auch als Bürger, der keine Wahl auslässt und das Ohr an der Stimme des Volkes hat.

Das Verfassungsgerichtsurteil ist auch verbunden mit einer Reihe von Lösungsmöglichkeiten, die nicht unmittelbar mit der Verfassungsmäßigkeit in Verbindung stehen.

Dazu tauchen in Stellungnahmen und Kommentaren verschiedene Vorschläge auf.

Aus meiner Sicht sollten aber als Konsequenz aus dem Urteil nur die Aspekte verfassungsrechtlich oder gesetzlich geregelt werden, die im engeren Sinne bezogen auf die Verfassungskonformität geregelt werden müssen.

Für darüber hinausgehenden Regelungen, wie sie beispielsweise vom Bund der Steuerzahler oder auch vom Verein Mehr Demokratie diskutiert werden, bedarf es nach meiner Einschätzung einer sehr viel breiteren Diskussion, wie sie jetzt nach den zeitlichen Vorgaben möglich ist.

Ob dies letztlich notwendig ist, da habe ich Zweifel. Denn darüber, ob z.B. Panaschieren oder Kumulieren einen Mehrwert an demokratischer Einstellung bewirken, ist nach meiner Kenntnis nicht bewiesen.

Auch wenn es für die Einführung des Einstimmenwahlrechts keinen ausreichenden Konsens gegeben hat, möchte ich doch noch einmal dafür werben. Weil es auf einfachere und für den Bürger plausiblere Weise die Direktwahl mit der verhältnismäßigen Zusammensetzung des Parlamentes verbindet. Zudem hat das Verfassungsgericht ja auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Probleme erst durch den Zusammenhang von Wirkungen der Erst- und Zweitstimme entstünden.

Diese Frage hat viele Aspekte, ich will hier aus meiner Sicht nur zwei Beispiele nennen:

Das Einstimmenwahlrecht zwingt auch die Parteien, die es in der Regel schwer haben, ein Direktmandat zu erlangen, ein hohes Anforderungsprofil an die Kandidaten zu stellen. Das Persönlichkeitsprofil ist dann von der Wirkung her sehr viel mehr mit der jeweils parteilichen Attraktivität verbunden

Viele Bürger haben zudem Schwierigkeiten, angesichts der ihnen meistens bekannten Parteikandidaten im Wahlkreis, den Sinn des häufigen Wahlkampfaufrufes „Nur Zweitstimme entscheidet über die Zusammensetzung des Landtages“ nachzuvollziehen.

Auch wenn sich in der Praxis zeigt, dass sich bei der Konstituierung der Fraktionen und der Besetzung der Funktionsstellen eher die Hierarchien der Listen der Parteien durchsetzen, wird nach meiner Einschätzung der Stellenwert der Direktkandidaten durch ein Einstimmenwahlrecht gestärkt – so wie es aus meiner Sicht auch die mehrheitliche Einschätzung der Wählerschaft ist.

Ich bin grundsätzlich immer ein Verfechter der Verkleinerung des Landtages und auch der Kreistage gewesen. Aber nicht um jeden Preis.

Die Kernfrage, wie groß muss oder darf ein Parlament sein, darf sich nicht nach den von ihm verursachten Kosten her definieren, so wie es mancher Interessen geleitete Verband in populistischer Weise diskutiert. Das kann allenfalls für ein „Überwuchern“ durch den Vollaussgleich der Überhangmandate gelte, das auch viele Bürger für unververtretbar halten.

Die Zahl der Abgeordneten muss sich vorrangig von der Fragestellung der

- Funktions- und Arbeitsfähigkeit,
- der Effizienz ,
- der angemessenen Ausübung der Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive,
- der pluralistisch angemessenen Repräsentation der Wählerschaft
- oder auch von den Kompetenzen des Landtages, die ihm im Rahmen des Landes-, Bundes-, ja auch europäischen Verfassungsgefüges gegeben oder verblieben sind,

her definieren.

Nach Abwägung aller dieser Aspekte und der politischen, geographischen und kulturellen und auch der z.T. sehr unterschiedlichen demographischen Strukturen unseres Landes halte ich eine Zahl von max. 69 für angemessen aber auch für notwendig. Notwendig auch deshalb, um alle Gremien des Landtages für den laufenden Parlamentsbetrieb pluralistisch und jeweils kompetent besetzen zu können und insbesondere die Wählerschaft pluralistisch zu repräsentieren.

Ich will nicht spekulieren, wie man wahlarithmetisch diese Zielmarke sichern kann. Dafür hat die bisherige Debatte über Risiken und Unwägbarkeiten genug Vorlagen geliefert. Allerdings halte ich einen aggressiven Streit darüber für schädlicher als vieles andere, das politisch in der Kritik steht, die landläufige sogenannte Politikverdrossenheit noch zu verstärken. Grundsätzlich sollte ein Wahlgesetz mit dem Ziel der Nachhaltigkeit geformt werden und mit größeren Mehrheiten beschlossen werden als mit einer Stimme.

Offensichtlich ist - bei allen Unwägbarkeiten - eine der wenigen Möglichkeiten, die massive Überschreitung der Zahl 69 zu verhindern, die Reduzierung der Wahlkreise, insbesondere, wenn es übereinstimmende Auffassung ist, die Überhangmandate voll auszugleichen.

Davon ausgehend, dass die direkte Persönlichkeitswahl, das Fundament des Wahlsystems ist, müssen der Reduzierung von Wahlkreise Grenzen gesetzt werden.

Eine Minderung auf 27 Wahlkreise würde dieses Prinzip beträchtlich verletzen.

- Die Folge wäre eine zu große Verschiebung des Verhältnisses zwischen Direkt- und Verhältniswahl zum Nachteil der Direktwahl. Die Soll-Richtgrenze sollte an dem bundesweit üblichen Verhältnis von ca. 1:1 ausrichten.
- Die direkte Politikvermittlung über Abgeordnete, die sich einer Region, einem Wahlkreis verpflichtet fühlen oder gar verwurzelt sind, ist immer mehr gefährdet. Eine so starke Reduzierung würde dies angesichts der sonstigen Aufgaben eines Abgeordneten, besonders in einem Flächenland, weiter erschweren.

Was im Rahmen der Kreisgebietsreform im Mecklenburg verfassungsrechtlich festgestellt wurde, gilt auch für weite Teile unseres Landes: Eine demokratisch angemessene Wahrnehmung der Wahlkreisaufgaben von Abgeordneten ist auch abhängig von einer angemessenen Größe.

- Eine Reduzierung auf 27 Wahlkreis würde zudem eine so beträchtliche Veränderung der Wahlkreiszuschnitte bedeuten, die solide und nachhaltig nur schwer in dem noch möglichen Zeitrahmen zu bewerkstelligen wäre.

Zwar scheint die Wahrscheinlichkeit, dadurch insgesamt eine Reduzierung der Abgeordnetenzahl zu erreichen, relativ hoch. Jedoch wäre der "demokratisch-politische Preis" mit dieser Lösung zu hoch.

Die Zahl von 35 Wahlkreisen hätte zwar nicht diese „Erfolgsquote“ wäre aber ein Kompromiss, der konsensfähig sein sollte.

Aus meiner Sicht ist aber auch ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang wichtig. Die Wahlen sind ja keine abstrakten staatlichen Veranstaltungen, sondern werden vorrangig von den Parteien organisiert. Die Organisationsstrukturen richten sich vorrangig nach den kommunalen Strukturen, bei den Kreisparteien nach den Kreisgrenzen. Deshalb sollte bei allen Regelungen immer ein Höchstmaß an Kongruenz von Wahlkreisen und Kreisen gewahrt bleiben.

Um dieses Prinzip zu wahren halte ich auch eine Beibehaltung der Maximalabweichung von 25 % für vertretbar. Die rein rechnerische Betrachtung des Landesverfassungsgerichtes halte ich für zu kurz gegriffen. Die Repräsentation eines Wahlkreises richtet sich nicht nur nach der Anzahl der Wählerschaft sondern in einem Flächenland auch nach politischen, ökologischen, kulturellen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten der Fläche. So haben z.B. bevölkerungsärmere aber flächenmäßig größere Wahlkreise aufgrund der meist filigranen kommunalen Gebietsstrukturen in der Regel eine mit Abstand größere

Anzahl von Gemeinden und Städten zu repräsentieren und mandatsmäßig zu betreuen.

Deshalb halte ich eine 20%-Regelung im Sinne von "verfassungspsychologisch" noch für vertretbar, 15% jedoch für nicht praxisnah.

Grundsätzlich sollte an dem Prinzip, sich bei der Wahlkreiseinteilung (egal, ob bedingt durch Abweichung oder Anzahl) an bestehenden administrativen Einheiten (Gemeinden, Ämter Kreise) zu orientieren, festgehalten werden. Insbesondere sollten die Kreisgrenzen überschreitende Wahlkreisschneidungen vermieden werden. Eine wirkungsvolle Wahlkreisarbeit eines Abgeordneten hat immer auch etwas mit regionaler Identität zu tun.

Schließlich noch zwei weitere Aspekte:

Der Südschleswigsche Wählerverband genießt zur Recht die Privilegierung einer Befreiung von der 5% - Hürde. Diese durch die Verfassung auch geschützte besondere Förderung dieser Minderheit wird auch in hohem Maße für den Raum anerkannt, in dem sie historisch und kulturell verwurzelt ist und auch tatsächlich aktiv und präsent ist.

Im Zusammenhang mit einem Vollaussgleich der Überhangmandate und landesweiter Kandidaturen kommt es aber zu einer Privilegierung über deren Wirkungskreis hinaus, die das Problem der Ausgleichsmandate noch verschärft.

Die SPD will in ihrem Gesetzentwurf das Wahlalter für die Landtagswahl von 18 auf 16 Jahre absenken. Meine vielfältigen Erfahrungen im politischen Umgang mit Jugendlichen in diesem Lebensalter haben mir bis auf einzelne Ausnahmen immer wieder gezeigt, dass sich diese Altersgruppe noch in einem Lern- und Orientierungsprozess befindet, der noch nicht die ausreichende Kompetenz für komplexe Wahlentscheidungen auf der gesetzgeberischen Ebene aufweist. Gerade in diesem Lebensalter sind die Interessen, z.T. auch entwicklungsbedingt, überall, aber auf gar keinen Fall im Bereich des politischen Geschehens. Diese Beurteilung entspricht nach meiner Erfahrung auch der überwiegenden Selbsteinschätzung der großen Mehrheit der Jugendlichen.